

SEPA-Mandat für Stromkosten

- I. Folgendes spricht gegen die Erteilung eines SEPA-Mandats an die Stadtwerke AG (AG) zum Einzug von Stromkosten:
- Sozialdatenschutz: Hilfeempfänger müsste in jedem neuen Bewilligungszeitraum eine Einwilligungserklärung (mit dem jederzeitiger Widerrufsmöglichkeit) abgeben, damit ein Datenaustausch zwischen Stadt Erlangen (ER) und AG erfolgen darf
 - Leistungsbezieher sind wie jeder andere Einkommensbezieher zu behandeln → Selbständigkeit. Ausnahmen hiervon sind ges. geregelt im SGB II
 - ER zahlt nur Abschlagszahlungen, Jahresrechnung zahlt (bei einer Nachzahlung) oder erhält (bei einem Guthaben) der Leistungsbezieher
 - Leistungen werden 12 x im Kalenderjahr gezahlt, Abschläge nur 11 X; d.h. die Zeiträume sind nicht kongruent
 - Abschlag müsste u.U. gesplittet werden, weil darin evtl. Heizkosten (Gas) enthalten sind
 - Abrechnungsmodus ist unterschiedlich: ER mtl. voraus, AG mtl. nachträglich
 - Während des Monats und des Bewilligungszeitraumes treten sehr häufig Änderungen im Leistungsbezug, welche sich auf die Höhe des Abschlags auswirken, ein
 - Unterbrechungen im Leistungsbezug möglich, dadurch ständiger Austausch mit AG erforderlich. Nach Unterbrechung neue Einwilligungserklärung (s.o.) erforderlich
 - Leistungsanspruch kann niedriger sein als der Stromabschlag
 - Kassengeschäft wird wesentlich erschwert, weil bei Kontobelastung i.d.R. noch keine Zahlungsanordnung vorliegt; würde auch insoweit nicht KommHV-konform sein

Vorschlag seitens Amt 50: Bedürftige Bürger (z.B. Inhaber des Erlangen-Passes) sollen von den Verwaltungskosten befreit werden.

Zur verdeckten Gewinnausschüttung: Ist das wirklich der Fall? Zahlungspflichtig ist der Leistungsempfänger, nicht ER.

Kann die Mutter (ER) hinsichtlich der Verwaltungskosten auf die Tochter (AG) einwirken?

II. Amt 50 z.K.

III. Ref. II z.W.

Abt. 203:

Meyer